



Ergänzung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zeitraum der Covid-19-Pandemie

1. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 03/2015) insbesondere zu Gesundheits- und Hygienemaßnahmen einschließlich Abstandsregelungen und Einschränkungen zum Schutze der Gesundheit unserer Besucher und Gäste wie auch unserer Mitarbeiter.

Der Zutritt zu unserem Hotel-Resort und die Übernachtung sind in der Basisstufe (definiert nach der Corona-Landesverordnung) beschränkt auf Personen, die als geimpft, genesen oder getestet gelten. Die hierfür nach den geltenden Bundes- und Landesgesetzen erforderlichen Nachweise, sind vom Besucher in prüfbarer Form beim ersten Zutritt und bei einem längeren Aufenthalt erneut zu erbringen. In der Warn- und Alarmstufe ist der Zutritt für geimpfte und genesene Personen weiterhin möglich. Getestete Personen können das Europa-Park Erlebnis-Resort ausschließlich in der Warnstufe mit einem PCR-Test besuchen. In der Alarmstufe II müssen geimpfte oder genesene Personen zusätzlich einen Test (Antigen/PCR) vorweisen, wenn ihre Grundimmunisierung älter als drei Monate ist und sie noch keine Booster-Impfung erhalten haben. Wenn die Genesung länger als 6 Monate her ist, gelten Personen nicht mehr als genesen und benötigen einen zusätzlichen Impfnachweis.

Für alle Gäste des Hotel-Resorts gelten beim Besuch besondere Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser gewaschen werden. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr müssen auf Verkehrsflächen und -wegen in geschlossenen Räumen, insbesondere in Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern, in überdachten Bereichen sowie in solchen Bereichen, in denen dies gesondert angeordnet wird, eine FFP2-Maske tragen. Anstatt einer FFP2-Maske können auch folgende Masken genutzt werden: FFP3-Maske, KN95-Maske, N95-Maske, KF94-Maske, KF95-Maske. Kinder ab dem vollendeten 6. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können das Erlebnis-Resort mit einer medizinischen Maske besuchen. Hygienetechnische Anweisungen und Zugangsbeschränkungen vor Ort sind zu beachten und werden überwacht.

Husten oder Niesen hat in die Armbeuge bei Bedeckung von Mund und Nase zu erfolgen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im gesamten Hotelresort ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Besuchern und/oder Gästen eingehalten wird. Die Bildung von Gruppen oder Ansammlungen ist zwingend zu vermeiden.

Die vorbezeichneten Abstandsvorgaben gelten auch und insbesondere im Bereich der Rezeption, in Kassen- und Anstehbereichen, an Buffets, in Waschräumen, vor und in Geschäften sowie in allen Einrichtungen der Hotel-Gastronomie.

Vorgaben und Abstandsregelungen, die u.a. durch Piktogramme, ausgewiesene Linienführungen und Markierungen umgesetzt werden, sind zwingend zu beachten. Das gleiche gilt für gesonderte Abstands- und Kapazitätsrichtlinien. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Soweit eine Bezahlung erfolgt, soll diese nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen.

2. Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch unseres Hotel-Resorts über Ihren Gesundheitszustand.

Personen, die in den letzten 14 Tagen zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Personen stehen oder standen und nicht über ein offiziell anerkanntes, negatives Corona-Testergebnis verfügen, dürfen das Hotelresort nicht betreten. Auch Personen mit Fieber, Erkältungssymptomen, Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur dürfen das Hotelresort nicht betreten, da es gilt, eine Übertragung des Corona-Virus beim Besuch des Hotel-Resorts zu vermeiden und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der



Ergänzung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zeitraum der Covid-19-Pandemie

Besuchergesamtheit/Gästegesamtheit erforderlich sind. Für den Fall, dass erhöhte Temperaturen und/oder Erkältungssymptome und/oder Atemwegsinfekte bei Gästen während des Aufenthalts in unserem Resort zu Tage treten, sind wir berechtigt, Besucher/Gäste zunächst zwecks weiterer Prüfungen zu isolieren und den weiteren Besuch des Hotel-Resorts zu untersagen, ohne dass eine Rückforderung gezahlten Entgelts oder angefallener Fahrtkosten an uns herangetragen werden könnte. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person bestand.

Der Besuch unseres Hotel-Resorts setzt voraus, dass sie uns ausschließlich zu dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde ihren Namen und Vornamen, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs und Telefonnummer oder Adresse zur Verfügung stellen. Diese Daten werden von uns vier Wochen nach ihrer Erhebung wieder gelöscht.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

3. Unter Umständen sind nicht alle Bereiche unseres Hotel-Resorts während Ihres Besuchs nutzbar.

Aus hygienetechnischen Gründen können einzelne Bereiche geschlossen sein oder während Ihres Hotelbesuchs geschlossen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einzelne Bereiche des Hotels nicht bzw. nicht vollständig zugänglich sind und während Ihres Besuchs aus hygienetechnischen Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweise Rückerstattung gezahlten Entgelts besteht in diesen Fällen nicht.

4. Den Anweisungen der Mitarbeiter ist auch in Bezug auf gesundheitliche sowie auf hygienetechnische Vorgaben und Zugangsbeschränkungen unbedingt Folge zu leisten. Für den Fall, dass die Gastronomie geöffnet hat, müssen die vom jeweiligen Gastronomiestandort ggf. ergänzend vorgegebenen Hygienebestimmungen und Abstandsregelungen zu jeder Zeit befolgt werden.

Bei schwerem bzw. wiederholtem Verstoß gegen einzelne und/oder alle der vorgenannten Vorgaben sind wir berechtigt, den Beherbergungsvertrag außerordentlich zu kündigen und ggf. ein ergänzendes Hausverbot auszusprechen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlten Entgelts bestünde.

5. Es gelten die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) sowie die Coronavirus - Einreiseverordnung des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Stand: Januar 2022, Änderungen vorbehalten.